



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

SATZUNG EXINA

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Existenzgründungs- und Innovationsförderungsagentur e.V. (EXINA)“.
Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck und die Arbeit des Vereins sind nicht auf die Gewinnerzielung gerichtet. Mittel und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, durch Erwachsenenbildung Existenzgründungen, Innovationen und Jungunternehmen mittelbar und unmittelbar zu fördern. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen sowie Sozialhilfeempfängern, bei denen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind - sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeit initiiert und gefördert sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden.

Der Verein erreicht diesen satzungsmäßigen Zweck im Wesentlichen dadurch, dass er Mittel anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung stellt, die den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Der Vereinszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verein selbst Maßnahmen der Förderung der Erwachsenenbildung und Existenzgründungen durchführt.

Der Verein unterstützt durch sein Mentorennetzwerk Unternehmensgründungen, insbesondere aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Darüber hinaus sollen, sowohl an allgemein- und berufsbildenden Schulen wie auch an der Fachhochschule, Bildungsprozesse in Richtung Existenzgründung angeregt und die soziale Verantwortung im Unternehmertum gestärkt werden.



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

EXINA unterstützt den Transfer von innovativen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Hochschule in Bildungsmaßnahmen zur Umsetzung in die unternehmerische Praxis.

3. Die Zwecke des Vereins sollen in finanzieller Hinsicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sichergestellt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat auch fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Diese unterstützen den Verein bei der Umsetzung seiner Aufgaben insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vereinsvorstand. Im Falle einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
Das Stimmrecht ruht, wenn bis Ende des zweiten Quartals der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
Letzterer bedingt das Vorliegen eines wichtigen Grundes:
 - a. ein Mitglied verstößt nachhaltig gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung
 - b. ein Mitglied kommt seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nach
 - c. ein Mitglied gefährdet durch sein Verhalten trotz einer Abmahnung Ansehen oder Interessen von EXINA.

Der Beschluss über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss bis zum Ende des 3. Quartals mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jeweils für das nächste Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands beschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstands, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder entsandt werden;
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, einschließlich des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - Modifizierung der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
2. Jedes Mitglied im Sinne von § 3, Ziffer 1, hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben das Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand anberaumt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von 14 Tagen (bezogen auf den Tag des Poststempels) unter Zusendung der Tagesordnung. Fördernde Mitglieder werden mindestens eine Woche vorher formlos angeschrieben und über die Mitgliederversammlung informiert.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingereicht werden.

4. Dringlichkeitsanträge sind zulässig und können bis zum Schluss der Versammlung eingebracht werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen,



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

die zur Stellung des Antrags führen, erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt werden und die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

5. Juristische Personen werden bei Versammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten.
6. Die Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Vollmachtsnachweis vertreten lassen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder initiiert werden, wenn ein Drittel von ihnen unter Vorlage der Tagesordnung einen Antrag beim Vorstand stellt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der zum Beschluss anstehende Antrag als abgelehnt angesehen.
9. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung darüber ist aber nur möglich, wenn
 - die vorgesehene Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau bezeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in.

Bei Bedarf können bis zu zwei Beisitzer hinzugewählt werden.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat das Recht, eine/n Vertreter/in in den Vorstand zu entsenden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eventuell erforderliche Nachwahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag bei der Beschlussfassung.



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

4. Der Vorstand führt den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung.
5. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person (Geschäftsführer/in) abgewickelt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Beirat

1. Dem Beirat sollen namhafte Vertreter/Vertreterinnen aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem Sozialwesen angehören. Sie beraten den Verein in allen wesentlichen Aufgaben und unterstützen dessen Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt. Es kann sich dabei sowohl um Vereinsmitglieder als auch um Externe handeln.
3. Die Beiratssitzungen werden durch den Geschäftsführer der Geschäftsstelle (siehe § 10) einberufen und organisiert. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
4. Aus der Mitgliedschaft im Beirat ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung des Satzungszweckes und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von einem/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in geleitet, der/die unter dem Briefkopf „Geschäftsstelle“ nach außen agiert.
2. Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem Vorstand. Er/sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen; Ausnahmen sind Angelegenheiten, die seine/ihre Person betreffen.



Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-Agentur e.V.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in einer ordentlichen Sitzung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Zu diesem Zweck muss den Rechnungsprüfern jederzeitige Einsicht in alle Finanzgeschäfte des Vereins gewährt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung definiert sich dabei gemäß § 7, Ziffer 9.
2. Ohne anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung fungieren der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das existierende Vermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Beschäftigungsförderung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.